

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 68/2021 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: I FBL: Frau Lehmann-Pedyna AbtL: Herr Ralf Pantel Verfasser/in: Herr Braun	1.3	1.4			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung					02.03.2021
Rat					22.03.2021

TOP Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen (verkaufsoffene Sonntage) im Stadtgebiet, hier: Stadtteil Zieverich

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen (verkaufsoffene Sonntage) im Ortsteil

Bergheim-Zieverich

am 25.04.2021 in Zusammenhang mit der Auto-Motor-Schau

am 05.09.2021 in Zusammenhang mit dem Herbstmarkt

am 07.11.2021 in Zusammenhang mit dem Hubertusmarkt

Die jeweilige Ordnungsbehördliche Verordnung wird nur erlassen, sofern die jeweilige Veranstaltung hinsichtlich der Corona-Pandemie stattfinden darf. Ohne Veranstaltung entfällt auch der Sachgrund für einen verkaufsoffenen Sonntag.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage soll den Bergheimer Bürgern und Besuchern die familienfreundliche Möglichkeit bieten, auch am Wochenende den Einkauf gemeinsam mit der Familie erleben zu können. Zudem sollen die strukturpolitischen Zielsetzungen zur Belebung und Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit des Stadtgebietes gefördert werden.

2. Sachverhalt

§ 6 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) ermächtigt die zuständige örtliche Ordnungsbehörde durch Verordnung an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden freizugeben.

Die Sachgründe, welche ein öffentliches Interesse begründen, sind unter den Nummern 1 bis 5 im § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW aufgeführt. Die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage kann dabei für das gesamte Gemeindegebiet oder bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile erfolgen. Dabei dürfen innerhalb der Gemeinde nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt eine beschränkte Freigabe, z.B. auf Bezirke, dürfen nicht mehr als zwei Adventssontage je Gemeinde freigegeben werden. Der 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW, der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, sind ausgenommen.

Bei einer Begründung der Freigabe zur Ladenöffnung in Zusammenhang mit Veranstaltungen muss geprüft werden, ob die Veranstaltung und die Ladenöffnung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe dieser Tage sind zudem die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, die Kirchen, die jeweiligen Industrie- und Handelskammern anzuhören. Die potentiellen Antragsteller wurden mit Schreiben vom 26.11.2020 angeschrieben und über die Gesetzeslage informiert. Ein formloser Antrag auf Durchführung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen für 2021 war bis spätestens zum 31.12.2020 zu stellen. Für den Stadtteil Zieverich wurde ein Antrag von dem Unternehmenszusammenschluss Zieverich (Möbel Hausmann, Toom Baumarkt, Stabilo Markt) für drei Sonntage in Bergheim-Zieverich gestellt. In der beigefügten **Anlage I** sind die einzelnen Sachgründe dargelegt. Die genaue Abgrenzung der freigegebenen Fläche in Zieverich ist in der Karte in der anhängenden **Anlage II** dargestellt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (Ifd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt.

6. Bürgerbeteiligung

Ein entsprechendes Anhörungsverfahren (IHK, Gewerkschaft ver.di, Gewerkschaft Nahrung Genuß Gaststätten, Evangelische Kirchengemeinde, Katholische Kirchengemeinde, Handwerkskammer, Handelsverband Nordrhein-Westfalen Aachen-Düren-Köln e.V. sowie die Abteilungen Wirtschaftsförderung und Citymanagement der Kreisstadt Bergheim) ist gesetzlich vorgeschrieben und wurde durchgeführt. Mit Schreiben vom 25.01.2021 (**beigefügte Anlage III**) teilt die Evangelische Kirchengemeinde mit, dass gegen die verkaufsoffenen Sonntage keine Einwände bestehen. Weitere Stellungnahmen liegen der Verwaltung bisher nicht vor.

Die verkaufsoffenen Sonntage im Stadtgebiet werden von den Bürgerinnen und Bürgern der Region sehr gut angenommen und von den ansässigen Geschäftsleuten einvernehmlich gewünscht. Aus Sicht der Verwaltung liegen die Voraussetzungen vor.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt.